



Gemeinde Oberkulm

Richtlinien über die Benützung der Plakatwände

- Dorfeinfahrt von Zetzwil
 - Bahnhof
 - Dorfeinfahrt von Unterkulm
-

1. Einleitung

- Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Benützung der drei permanenten Plakatwände im Bereich der K 242 (Dorfeinfahrt von Zetzwil, Rabatte AAR-Bahnhof und Dorfeinfahrt von Unterkulm).
- Die Plakatwände aus Holz wurden 1995 durch den Schützenverein freiwillig angefertigt und montiert. Der grösste Teil der Materialkosten zur Herstellung der Plakatwände, d.h. Fr. 3'000.--, wurden durch den Ehrenbürger Hans Walti übernommen. Eine zusätzliche Spende von Fr. 800.-- floss aus dem Reinerlös des 1995 stattgefundenen Regionalturnfestes. Dank der beiden Spenden musste schliesslich nur ein bescheidener Restbetrag der ordentlichen Rechnung der Kulturförderung belastet werden.

2. Zuständigkeiten

- Zuständig für die Plakatwände ist die Gemeindekanzlei Oberkulm.

3. Benutzungen

- Die Plakatwände stehen vorrangig den Oberkulmer Vereinen, der KUKUK, der Gemeindeverwaltung, der Schule Oberkulm und den Gemeinnützigen Organisationen für die Anzeigen ihrer Anlässe zur Verfügung. Falls mehr als ein Anlass gleichzeitig stattfindet, für den mit Anzeigetafeln an den Plakatwänden geworben wird, so sprechen sich die betreffenden Vereine untereinander ab. Ein Verein kann für seine Werbung die Plakatwände benutzen, der andere improvisiert daneben. Die Benützung der Plakatwände durch andere Organisationen kann auf Antrag bei der Gemeindekanzlei bewilligt werden.

4. Benützungsgebühr

- Die Oberkulmer Vereine, die KUKUK, die Gemeindeverwaltung, die Schule Oberkulm und die Gemeinnützigen Organisationen haben für die Benützung der Plakatwände keine Gebühren zu entrichten. Hingegen beschafft sich jeder Oberkulmer Verein aufschraubbare, taugliche Anzeigetafeln und die Beschriftung derselben auf eigene Kosten. Das Anheften von Plakaten und Flyern an der Holzkonstruktion ist untersagt.

5. Benützungsdauer

- Die Plakatwände können maximal 14 Tage vor einem Anlass benützt werden. Die Anzeigetafeln müssen maximal 2 Tage nach einem Anlass entfernt werden.

6. Schlussbestimmungen

- Vereinen, die wiederholt gegen das Reglement verstossen, wird die Benützung der Plakatwände zeitweise oder gänzlich verweigert.
- Werden die Plakatwände durch unsachgemässe Handhabung beim Auf- und Abhängen der Anzeigetafeln beschädigt, so hat der fehlbare Verein für die Reparaturen aufzukommen und einen allfälligen Schadenersatz zu entrichten.
- Der Gemeinderat Oberkulm behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.
- Diese Richtlinien treten per 01.03.2015 in Kraft und wird jedem Oberkulmer Verein sowie der Schule Oberkulm abgegeben.

Oberkulm, 1. März 2015

GEMEINDERAT OBERKULM

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

